



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

vom 23.11.2021

Betreiber: Firma Höhler Baugesellschaft mbH, Westererbenstraße 30 in
44147 Dortmund

Die Firma Höhler Baugesellschaft mbH betreibt am Standort Weidenstraße 85 in 44147 Dortmund eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.12.2 und 8. 11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 07.10.2021

Vor-Ort-Aufwand: 3 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 7 Personenstd.

Gesamtaufwand: 10 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Grundsätzliche Umweltrelevanz; Luft (Staubemissionen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: Geringfügiger Mangel

Verstoß gegen formelle Anforderungen zur Lagerhaltung. Die Lagerhöhe der Ausgangsstoffe überragte die Boxenwände.

Veranlasste Maßnahmen: Mit Dokumentation vom 08.10.2021 wurde der Mangel behoben.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.